

und Walzwerk Brandenburg angegliedert, der auch die bisher von dem aufgelösten Betrieb genutzten Vermögenswerte zu übernehmen hat.

§ 3

Der VEB Stahl- und Walzwerk Brandenburg ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1957

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand

Anordnung**über die Errichtung des VEB Zentrales
Projektierungsbüro des Erzbergbaues (ZPE).**

Vom 8. Januar 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die bisher dem VEB Zentrales Konstruktionsbüro der metallurgischen Industrie Berlin (ZKB) angegliederte Fachabteilung Erzbergbau, Sitz Leipzig, wird in einen selbständigen volkseigenen Betrieb umgewandelt.

(2) Der Betrieb erhält den Namen VEB Zentrales Projektierungsbüro des Erzbergbaues (ZPE), Sitz Leipzig.

§ 2

(1) Der VEB Zentrales Projektierungsbüro des Erzbergbaues ist juristische Person im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Auf den Betrieb finden die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung.

(3) Der Betrieb ist der Hauptverwaltung Erzbergbau unterstellt.

(4) Der VEB Zentrales Projektierungsbüro des Erzbergbaues ist Rechtsnachfolger des VEB Zentrales Konstruktionsbüro der metallurgischen Industrie hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf die Fachabteilung Erzbergbau beziehen.

§ 3

Dem VEB Zentrales Projektierungsbüro des Erzbergbaues obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Perspektiv- und Vorplanung;
- b) Durchführung der Projektierung;
- c) Überwachung der projektgemäßen Durchführung der Investitionsvorhaben;
- d) technische und betriebswirtschaftliche Begutachtung bestehender Produktionsverfahren und Anlagenteile und Beratung der Betriebe;
- e) Einrichtung eines Leit-BfE für den Bereich Bergwesen.

§ 4

Die Annahme von Aufträgen von Betrieben und Institutionen, die der Hauptverwaltung Erzbergbau nicht unterstellt sind, bedarf der Zustimmung der Hauptverwaltung Erzbergbau.

§ 5

Der Leiter der Hauptverwaltung Erzbergbau hat die Struktur des VEB Zentrales Projektierungsbüro des Erzbergbaues zu bestätigen.

§ 6

Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben aufzustellen und zu bestätigen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1957

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand

Anordnung**über die Änderung der Zuordnung der Betriebe
VEB Elektroschmelze Zschornowitz und
VEB Draht- und Seilwerk Rothenburg.**

Vom 8. Januar 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die bisher dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau unterstellten Betriebe

VEB Elektroschmelze Zschornowitz und
VEB Draht- und Seilwerk Rothenburg

werden dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen unterstellt.

§ 2

(1) Der VEB Elektroschmelze Zschornowitz wird in die Hauptverwaltung Feuerfest-Industrie eingegliedert.

(2) Seine Planaufgaben werden in den Gesamtplan des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen einbezogen.

§ 3

(1) Der VEB Draht- und Seilwerk Rothenburg wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1956 als juristisch selbständiger Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) aufgelöst.

(2) Das Draht- und Seilwerk Rothenburg wird dem VEB Walzwerk Hettstedt als Betriebsteil angegliedert, der auch die bisher von dem aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte zu übernehmen hat.

(3) Der VEB Walzwerk Hettstedt ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes.

(4) Die Abschlußbilanz des aufgelösten Betriebes per 31. Dezember 1956 ist vom VEB Walzwerk Hettstedt aufzustellen.

§ 4

Die Sortiments- und mengenmäßige Versorgung der Verbraucher von gezogenem Draht ist im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes zu gewährleisten.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1957

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand